



## Bezirkshauptmannschaft **Mattersburg**

BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

«Postalische\_Adresse»

Mattersburg, am 05.12.2023  
Sachb.: Mag. Verena Brazda  
Tel.: +43 57 600-4330  
Fax: +43 57 600-4377  
E-Mail: [bh.mattersburg@bgld.gv.at](mailto:bh.mattersburg@bgld.gv.at)

**Zahl:** 2023-002.956-2/3

**OE:** BHMA-VW

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff:** Geflügelpest: ab 05.12.2023 Stallpflicht für Hausgeflügel im Bezirk Mattersburg ab 50 Tieren

Seit Ende Oktober wurden in mehreren Regionen Österreichs bei Wildvögeln, vor allem bei Kranichen und Graugänsen, Fälle von hochpathogener (stark krankmachender) Aviärer Influenza nachgewiesen.

Mit der 4. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007 wurde beginnend mit 05.12.2023 der **Bezirk Mattersburg** zugehörig zu den Gebieten mit **stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko** erklärt (Anlage 1 Teil A zur Geflügelpest-Verordnung 2007):

In allen Gemeinden des Bezirkes Mattersburg sind die in der Beilage angeführten Pflichten des Tierhalters gemäß § 8 Geflügelpest-Verordnung 2007 bis auf Weiteres strikt einzuhalten, um eine weitere Verbreitung dieser Tierseuche einzudämmen.

Gemäß § 9 der Geflügelpest-Verordnung 2007 ist die Zuordnung des Gemeindegebietes zu einem Gebiet mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko an der **Amtstafel** bekanntzumachen.

## Pflichten des Tierhalters in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

### § 8.

(1) In den in Anlage 1 genannten Gebieten (stark erhöhtes Geflügelpest-Risiko) sind Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in **Stallungen** oder jedenfalls in **geschlossenen Haltungsvorrichtungen**, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.

(2) **Ausgenommen** von den Anforderungen von Abs. 1 sind **Betriebe mit weniger als 50 Tieren**, wenn sich diese in Haltungen befinden, bei denen sichergestellt ist, dass in allen gemischten Haltungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eine **Trennung** der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart erfolgt, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist **und**

1. das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder
2. die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufiegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind.

(3) Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.

(4) Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

(5) Über die Anzeigepflicht gemäß 17 TSG hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebieten jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:

1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder
2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder
3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.

*Augschlagen : 5.12.2023*  
*Abgenommen*

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Verena Brazda



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • Marktgasse 2, 7210 Mattersburg  
Telefon +43 57 600-4300 • Fax +43 57 600-4377 • E-Mail [bh.mattersburg@bgld.gv.at](mailto:bh.mattersburg@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>